

# Hintergrundinformationen zur Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV)

## Der EEG-Wälzungsmechanismus

### I. Funktion des Wälzungsmechanismus

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und für eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ist es das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 30% der Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Wasser, Wind, Biomasse, Deponie-, Klär- und Grubengas, Geothermie, Solarenergie) zu erzeugen. Da bislang die Erneuerbaren Energien noch nicht wettbewerbsfähig sind, muss die Stromproduktion aus diesen Quellen vom Stromverbraucher finanziell unterstützt werden.

Um den aus Erneuerbaren Energien produzierten Strom zu den Verbrauchern zu bringen und gleichzeitig die mit der Energieproduktion verbundenen Kosten zu decken, wurde ein fünfstufiges Umlagesystem entwickelt, das als Wälzungsmechanismus bzw. Ausgleichsmechanismus bezeichnet wird:

Die erste Stufe des Wälzungsmechanismus behandelt das Verhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Verteilnetzbetreiber (VNB). Der VNB nimmt den von der EEG-Anlage produzierten Strom ab und vergütet ihn nach den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgeschriebenen Sätzen.

In der zweiten Stufe leitet der VNB den EEG-Strom weiter an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und erhält von diesem einen finanziellen Ausgleich.

Im Rahmen der dritten Stufe erfolgt ein Ausgleich der Energiemengen und der Vergütungszahlungen zwischen den vier Übertragungsnetzbetreibern. In diesem Belastungsausgleich wird sichergestellt, dass jede Regelzone unabhängig von der tatsächlichen direkten Einspeisung anteilig zu dem Letztverbraucherabsatz gleichmäßig belastet wird. Regelzonen, die durch eine hohe direkte EEG-Einspeisung eine überdurchschnittliche Belastung erfahren würden, werden durch diesen horizontalen Belastungsausgleich durch die unterdurchschnittlich belasteten Regelzonen entlastet. Alle Übertragungsnetzbetreiber sind durch die Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) verpflichtet, den EEG-Strom am Spotmarkt der Strombörse zu verkaufen.

Seit dem Inkrafttreten der AusglMechV ist der Stromlieferant nicht mehr verpflichtet, den EEG-Strom in Form einer Bandlieferung (=physikalische Wälzung) vom ÜNB abzunehmen. Es erfolgt lediglich eine finanzielle Kompensation. Da die aus dem Verkauf des Stroms an der Börse resultierenden Einnahmen unter der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung für die Anlagenbetreiber liegen, ergibt sich ein Fehlbetrag.

Zur Deckung dieses Fehlbetrags erhebt der Übertragungsnetzbetreiber auf der vierten Stufe des Wälzungsmechanismus von jedem Stromlieferanten (EVU), der Endkunden beliefert, auf jede kWh einen Beitrag, die sogenannte EEG-Umlage.

Die fünfte Stufe befasst sich mit der Beziehung der Stromlieferanten und den von ihnen versorgten Letztverbrauchern. Die Stromlieferanten sind berechtigt, sich die EEG-Umlage vom Endkunden erstatten zu lassen.

## II. Wälzungsmechanismus des Jahres 2010

Die Übertragungsnetzbetreiber bestimmen die EEG-Umlage nach den Vorgaben der AusglMechV ab 2010 jeweils im Oktober des Vorjahres. Zu diesem Zweck prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber die Parameter, die Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben haben.

Zu den Einnahmen zählen u. a. die Einnahmen aus der Vermarktung der EEG-Energiemengen am Spotmarkt. Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen für 2010 mit einer EEG-Einspeisung in Höhe von 90 TWh, die durchschnittlich mit 140 €/MWh an den Anlagenbetreiber zu vergüten sind. Für die Ermittlung des Vermarktungserlöses war zum Zeitpunkt der Bestimmung der EEG-Umlage ein durchschnittlicher Börsenpreis von 54 €/MWh zu Grunde zu legen. Daraus ergeben sich prognostizierte Einnahmen in Höhe von ca. 4,5 Mrd. €.

Demgegenüber sind die Kosten der EEG-Vermarktung zu stellen, die für 2010 auf 12,7 Mrd. € geschätzt wurden. Somit ergibt sich ein prognostizierter Fehlbetrag in Höhe von 8,2 Mrd. €. Setzt man nun diesen Fehlbetrag in Relation zu dem regulären Letztverbraucherabsatz<sup>1</sup> (401 TWh) ergibt sich eine EEG-Umlage in Höhe von 2,047 ct/kWh, die von den Stromlieferanten für jede an Endverbraucher während des Jahres 2010 abgegebene kWh zu bezahlen ist.

Die tatsächliche Höhe der EEG-Einspeisung wird stark durch die Witterung beeinflusst. Ob das Jahr ein windstarkes oder windschwaches Jahr ist, hat erheblichen Einfluss auf die Summe der tatsächlichen EEG-Einspeisung. Daher werden Abweichungen zwischen den prognostizierten Strommengen bzw. den daraus abgeleiteten finanziellen Werten und den tatsächlichen Ergebnissen auftreten. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben sind die bereits erwähnten witterungsbedingten Einspeiseschwankungen sowie der tatsächliche Börsenpreis. Daraus resultierende Abweichungen werden bei der Bestimmung der EEG-Umlage für das Folgejahr vorgetragen.

---

<sup>1</sup> Für stromintensive Industrien und Schienenbahnen kann nach § 40 ff. EEG auf Antrag die EEG-Umlage auf 0,05 ct/kWh begrenzt werden.